

## Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Ausgabe 06/2020



„Online-Meeting“  
als täglicher Begleiter;  
Peter Herger beim Vortrag im  
Online-Seminar

### In dieser Ausgabe

Herzlichen Dank .....	1/2
Inkrafttreten der BVT-Schlussfolgerungen .....	2
VDI-B-BB Veranstaltung: Zirkuläre Wertschöpfung .....	3
Rückblick Energieaudits 2019 .....	3
Seminartermine .....	4
Arbeit in Zeiten von Corona – Herausforderung und Chance .....	4
Impressum.....	4

### Ein herzliches Dankeschön an unsere treuen Kunden, Partner und Freunde

#### Zusammenarbeit in ungewöhnlichen Zeiten

Peter Herger, GUT

Und plötzlich war die Pandemie auch in Deutschland angekommen. Mitte März veränderte sich auch für uns die Welt.

- Was kommt da auf uns zu?
- Haben wir alle das Virus schon in uns?
- Wird aus unserer kleinen GUT-„Truppe“ jemand krank?
- Oder erkranken Familienmitglieder oder Freundinnen und Freunde?
- Welche Auswirkungen hat die Pandemie auf unsere Kunden und die Zusammenarbeit?
- Geht jetzt „alles den Bach `runter“? Die gute Zusammenarbeit, die wir untereinander so mühsam jahre- und sogar jahrzehntelang aufgebaut haben – die guten Kontakte zu unseren Kunden und die (fast) freundschaftlichen Beziehungen untereinander ?

Plötzlich könnte sich viel verändern.

#### Pandemieregeln bei GUT

Natürlich war die Unsicherheit bei allen Mitarbeitern da. Deshalb haben wir uns sehr schnell entschlossen, einen Pandemie-Plan aufzustellen, der vorsieht, dass wir die Bürobesetzung und die Kontakte untereinander stark reduzieren und nunmehr so arbeiten wollen, dass sich beide Geschäftsführer im Büro abwech-

seln und möglichst nur ein weiterer fester Mitarbeiter/eine feste Mitarbeiterin im Büro anwesend sind. So wollten wir das Infektionsrisiko und einen größeren Ausfall bei GUT begrenzen. Das Home-Office wurde von nun an zur regelmäßigen Arbeitsstelle für viele Kolleginnen und Kollegen. Regelmäßige Reinigungen im Büro und Kontakteinschränkungen auch zu Lieferanten sind für uns selbstverständlich.

#### Und unsere Kunden und Partner?

#### Was wird aus den Beratungsprojekten und Aufgaben?

#### Und wie wird es mit den Seminaren weitergehen?

#### Kommunikation

In den ersten Tagen haben wir viele Kontakte zu unseren Kunden und Partnern gepflegt, uns nach der „Lage“ erkundigt und zugehört, uns ausgetauscht. Als das erste Inhouse-Seminar verschoben wurde, da dachten wir: „So, jetzt hat es uns erwischt“. Aber ... zum Glück haben wir uns untereinander in täglichen Frühbesprechungen Mut gemacht. Es wird schon weitergehen.

Unsere Beratungskunden haben uns schnell signalisiert, dass wir in unseren gemeinsamen Projekten weiter zu-

sammenarbeiten wollen und müssen, denn zeitliche Verschiebungen bei Genehmigungsverfahren oder Managementsystemen sind oft nicht möglich. Da wir seit vielen Jahren auch ab und an in Online-Meetings mit unseren Kunden und Partnern kommuniziert haben, war schnell klar, dass die Arbeit auch ohne direkte Kontakte weitergehen kann.

Interne Audits, Beratungsgespräche, Workshops und Absprachen - auch online kein Problem und meist genau so effektiv.

Seminarteilnehmer erkundigten sich bei uns, wie es weitergeht. Auch hier haben wir sehr schnell auf Online-Seminare umgeschaltet und uns von unserer Behörde die Zustimmung dafür geholt. Unkompliziert und schnell.

Und die Begleitung zu Zertifizierungen von Managementsystemen? Auch kein Problem, da unsere wesentlichen Kontaktpartner bei den Zertifizierungsgesellschaften schnell auf Remote-Audits umstellten und hierüber auch gezielt und gut informierten. So konnten wir eine Vielzahl von Zertifizierungen „normal“ mit unseren Kunden vorbereiten, an vereinbarten Terminen festhalten und die Remote-Audits durchführen.

#### Verstärkung der Zusammenarbeit

Schnell haben die meisten unserer Kunden Gefallen daran gefunden, dass eine Zusammenarbeit weiter möglich ist, auch wenn man nicht persönlich zusammentreffen kann.

(weiter auf Seite 2)

## Ein herzliches Dankeschön / Inkrafttreten der BVT-Schlussfolgerungen

(Fortsetzung von Seite 1)

Via Online-Systemen, im Wesentlichen über unser GoToMeeting, haben wir oftmals die Unterstützung unserer Kunden noch verstärken können und dürfen.

Eingesparte Reisezeit ermöglichte es uns, hier noch intensiver unsere Projekte wahrzunehmen. Natürlich ist jetzt mehr zu organisieren, Termine werden vereinbart und geklärt, in welcher Form der Kontakt

erfolgen soll – online oder via Telefon. Leider wurden auch einige Projekte verschoben, bei denen eine Vor-Ort-Präsenz unbedingt erforderlich war.

Und Termine vor Ort?

Wir sind natürlich froh über die derzeitigen Lockerungen, sind aber gemeinsam weiter sehr vorsichtig unterwegs und legen großen Wert auf die Einhaltung der Abstandsregelungen und Hy-

gienemaßnahmen einschließlich getragenen Mund-Nasen-Schutz vor Ort. Was bedeuten uns unsere Kunden, Partner und Freunde?

Gerade in Krisenzeiten wird deutlich, welche Bedeutung für uns unsere Kunden und Partner haben. Ohne das gute Verhältnis zu unseren Kunden und Partnern und das Vertrauen von unseren Kunden und Partnern sind wir ... nichts.

Deshalb ein

# Herzliches Dankeschön

an unsere Kunden, Partner und Freunde,  
mit denen man auch schwere Zeiten durchstehen und  
sich gegenseitig Kraft und Zuversicht und ein Gefühl von Normalität geben kann.

## Neue BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen in Kraft getreten – Was ist zu beachten?

Yasmin Hausmann, Isabell Dietzmann, GUT

Die Überarbeitung der BVT-Merkblätter durch die EU-Kommission geht voran. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen 17 BVT-Schlussfolgerungen für unterschiedliche Branchen vor.

Die Dokumente beschreiben die besten verfügbaren Techniken zur Emissionsminderung in Industrieanlagen und sind für IED-Anlagen verpflichtend einzuhalten. Mit der Veröffentlichung der Dokumente im EU-Amtsblatt sind die Anforderungen für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlich und müssen innerhalb von vier Jahren in nationales Recht umgesetzt sein.

Am 12.11.2019 wurden die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung durch die EU-Kommission verabschiedet.

Diese betreffen u.a. Abfall(mit)verbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle von über 3 t pro Stunde oder für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag, deren Hauptzweck nicht die Produktion stofflicher Erzeugnisse ist und bei denen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- es werden nur andere als in Artikel 3 Nr. 31 b der Richtlinie 2010/75/EU definierte pflanzliche Abfälle verbrannt;
- mehr als 40% der freigesetzten Wärme wird mit gefährlichen Abfällen erzeugt;
- es werden gemischte Siedlungsabfälle verbrannt.

Auf alle anderen Mitverbrennungsanlagen (IPPC-Anlagen) sind die gegenständlichen BVT-Schlussfolgerungen nicht anzuwenden, sondern es gelten die jeweiligen sektoralen BVT-Schlussfolgerungen (z. B. BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen).

Der Anlageninhaber hat regelmäßig, jedenfalls innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT – Schlussfolgerungen, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik zu treffen. In Deutschland erfolgt die Umsetzung der Anforderungen durch eine Anpassung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Die genannten und beschriebenen Techniken sind weder normativ noch erschöpfend, d. h. für die Beurteilung des Standes der Technik können ergänzend zu den BVT-Schlussfolgerungen auch andere technische Grundlagen, wie beispielsweise Normen, Richtlinien o.ä., herangezogen werden.

Die BVT-Schlussfolgerungen dienen zur Festlegung von Genehmigungsaufgaben und sollten daher auch Emissionsgrenzwerte festsetzen, die gewährleisten, dass die Emissionen nicht über den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten liegen. Wichtigste Neuerung ist daher die Verschärfung der Emissionsgrenzwerte, u. a. für Schwefeldioxid. Der Schwefeldioxidgrenzwert für bestehende Anla-

gen wurde von 50 mg/Nm<sup>3</sup> auf 40 mg/Nm<sup>3</sup> begrenzt. Für Neuanlagen, die erstmals nach der Veröffentlichung dieser BVT-Schlussfolgerungen genehmigt werden, liegen die Begrenzungen ferner bei einem Wert von 30 mg/Nm<sup>3</sup>. Diese Werte liegen unterhalb der in der 17.BImSchV festgelegten Emissionsgrenzwerte (§8 (1) Nr.1e).

Unter 1.1. wird zum Zweck der Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS) geraten. Dabei werden EMAS und die DIN EN ISO 14001 als BAT (Best Available Techniques) angeführt. Sowohl für Neuanlagen als auch für bestehende Anlagen ist der elektrische Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz oder der Kesselwirkungsgrad zu bestimmen. (1.2. Überwachung)

Auch im Bereich der Nahrungs-, Getränke und Milchindustrie hat die EU-Kommission BVT-Schlussfolgerungen in 12/2019 beschlossen. Im Amtsblatt der Europäischen Union wurden diese Schlussfolgerungen veröffentlicht. Außerdem erarbeitet die EU-Kommission BVT-Schlussfolgerungen im Bereich Abgasbehandlung in der chemischen Industrie. Der vorläufige Entwurf ist bereit auf der Internetseite des europäischen IVU-Büros veröffentlicht.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Kreislaufwirtschaftsgesetz und Einwegkunststoffrichtlinie als Bausteine der „Zirkulären Wertschöpfung“

Peter Herger, VDI-Vorstand Bezirksverein Berlin-Brandenburg

### Erste Veranstaltung eines VDI-Bezirksvereins im Online-Format

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe des VDI-Bezirksvereins Berlin-Brandenburg fand am 08.04.2020 der zweite Vortrag der Veranstaltungsreihe „Zirkuläre Wertschöpfung“ statt, der als erste Veranstaltung eines Bezirksvereins online durchgeführt wurde.

Peter Herger von der GUT Unternehmens- und Umweltberatung und Leiter des Arbeitskreises Umwelttechnik führte, unterstützt von den Vorstandsmitgliedern Florian Huber und David Seck, durch die zwei-stündige Veranstaltung.

### Trennung von Abfällen als Grundlage für die Zirkuläre Wertschöpfung

Gemischte Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Gewerbeabfälle und gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die einen großen Teil der bundesweit jedes Jahr entstehenden über 400 Mio. t Abfall ausmachen, sind nur mit großem Aufwand wieder in ihre Bestandteile zu trennen. Deshalb setzt der Gesetzgeber zunehmend mehr auf die getrennte Erfassung der Wertstoffe und Bestandteile der genannten Abfallfraktionen.

Gute Beispiele für Regelungen dazu sind neben dem Kreislaufwirtschaftsgesetz das Batteriegesetz, das Elektrogesetz, das Verpackungsgesetz auch die Gewerbeabfall-Verordnung, nach der die Trennung von Gewerbeabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vorzusehen ist. So sind Gewerbeabfälle u.a. in die Fraktionen Papier und Pappe und Karton, mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoffen, Metallen, Holz, Textilien und Bioabfällen aufzutrennen – übrig bleibt dann der gemischte Restabfall in möglichst geringen Mengen.

Aus den getrennt gesammelten Fraktionen entstehen dann durch Recycling wieder neue Materialien als „Rohstoffe“ für unsere Industrie.

### Begrenzte Lebensdauer von Produkten erzeugt Abfälle (Obsoleszenz)

Für die Wirtschaft gilt nach Kreislaufwirtschaftsgesetz die sogenannte Produktverantwortung, die sie dazu auffordert, abfallarm zu produzieren und so zu konstruieren, dass nach deren Gebrauch möglichst wenige Abfälle entstehen.

Allerdings haben nicht alle Produkte eine angemessene Lebensdauer, die der Verbraucher beim Erwerb des Produktes erwartet. Neben der „natürlichen Obsoleszenz“, die durch Umwelteinflüsse hervorgerufen wird, sind manche Güter auch so produziert, dass sie sich schneller abnutzen als durch den Gebrauch nötig. Jeder hat hier sofort ein Beispiel aus der eigenen Erfahrung parat, sei es der Bruch eines wichtigen Bauteils eines Gerätes oder das nach kurzer Zeit nicht vorhandene Ersatzteil bei einer erforderlichen Reparatur.

### Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Einwegkunststoffrichtlinie

Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dessen Entwurf auf Basis der Abfallrahmenrichtlinie bereits vorliegt, führt die Produktverantwortung weiter aus und

formuliert, dass Erzeugnisse reparaturfreundlich konstruiert werden sollen. Auch sollen die Hersteller von Produkten an den Kosten für die Reinigung der Umwelt und die anschließende umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstandenen Abfälle beteiligt werden.

Deutlich wird das insbesondere bei der Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie. So werden in Deutschland nach einer Studie ca. 106 Milliarden Zigarettenstummel weggeworfen, von denen ein Teil in der Umwelt landet, wo sie sich nur schwer zersetzen.

Nach der Einwegkunststoffrichtlinie sind dann auch u.a. Wattestäbchen und Trinkhalme, Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen), Teller, Rührstäbchen und Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Ballons befestigt werden, als Einweg-Kunststoffartikel nicht mehr erlaubt.

## Rückblick Energieaudits in 2019

Isabell Dietzmann, GUT

Durch die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) in 2015 sind Energieaudits für Nicht-KMU verpflichtend alle vier Jahre durchzuführen.

Somit stand für eine Vielzahl von Unternehmen, die in der Zwischenzeit nicht ein Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt und zertifiziert haben, das zweite Energieaudit in 2019 an.

In der unserer letzten Ausgabe der GUTinformiert (Dezember 2019) berichteten wir bereits über die (späte) Novellierung des EDL-Gs und dessen zentrale Änderungen bzw. auch Verschärfungen. Neben den gesetzlichen Anpassungen hat ebenfalls das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA, die Anforderungen an Energieaudits konkretisiert und im Merkblatt sowie in einem Leitfaden festgehalten.

Die von uns durchgeführten Energieaudits in 2019 haben deutlich gezeigt, frühestmöglich mit dem Energieaudit zu beginnen.

Die Datenerfassung und die anschließende Analyse und Auswertung bilden die Grundlage für die weitere Durchfüh-

rung des Energieaudits und nehmen erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch. Aufgrund dessen verzögerten sich auch die Außeneinsätze, die anschließende Bewertung von Energieeinsparmaßnahmen und die Berichterstellung. Jedoch ermöglichten eine gute Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und unseren Energieauditoren erfolgreiche und fristgerechte Durchführungen der Energieaudits.

Nummehr führte die Coronavirus-Pandemie dazu, dass Energieaudits, die erst in 2020 abzuschließen sind, nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten. Das BAFA berücksichtigt die Situation selbstverständlich bei der Überprüfung der Energieaudits.

Dennoch sind Unternehmen dazu verpflichtet, eventuelle Verzögerungen zu dokumentieren und auf Nachfrage der BAFA vorzulegen.

Die nächsten Energieaudits sind wieder in 2023 durchzuführen. Weitere Anpassungen oder Verschärfungen seitens des Gesetzgebers können nicht ausgeschlossen werden und es bleibt abzuwarten, welchen neuen Herausforderungen sich Nicht-KMUs in 2023 stellen müssen.

## Arbeit in Zeiten von Corona Herausforderung und Chance

Tilla Kabir, GUT

### 2020 ein rundes Jahr mit wohl vielen Ecken

Seit dem zweiten Weltkrieg hat es eine solche Zeit nicht gegeben. Ein Ausnahmezustand globalen Ausmaßes. Corona unterscheidet nicht, macht vor niemandem Halt. Und hält uns alle noch immer in Atem(pause) – ein richtiges Aufatmen ist noch nicht in Sicht.

Von Mitte März bis Anfang Mai stand der normale Alltag in Deutschland still bzw. auf dem Kopf. Ämter, Geschäfte, Restaurants geschlossen, Schulen und Kitas dicht. Abgesehen vom Verzicht auf Freizeitbeschäftigungen und Gewohnheiten, die auch weiterhin nur in eingeschränktem Umfang stattfinden dürfen, sorgen sich auch jetzt noch viele um ihre Existenz. Sie konnten oder können ihre Arbeit nicht oder nur noch eingeschränkt fortführen: Zu betreuende Kinder im Hause und Verdienstausschlag wegen Kurzarbeit sowie fehlende Liquidität für das Bedienen von Krediten usw.

Für die selbstständig Tätigen ist diese Zeit eine besondere Herausforderung. Ebenso wie für Alleinerziehende, die neben der Sorge ums Geld auch noch ganz-tätig ihre Kinder betreuen, beschäftigen oder gar beschulen mussten/müssen.

Insbesondere für Familien auf engem Wohnraum dürfte die Situation eine sehr angespannte gewesen sein. Die Wiedereröffnung der Spielplätze im Mai hat vielen Familien sicher eine große Erleichterung gebracht. Und da seit Mitte Juni die Kitas in den meisten Bundesländern wieder für alle Kinder offen stehen, sollte sich auch die Arbeitswelt der Eltern wieder langsam in Richtung Normalzustand bewegen. Diese Zeit des Kürzertretens war und ist für viele schmerzlich und zwingt uns auch weiterhin zu manchen Veränderungen.

Kann das auch eine Chance sein?

Denn vielleicht ist es gar nicht so gesund, dass immer alles im Höchsttempo möglich ist. Dass wir gehetzt durch die Arbeitswelt und den Familienalltag rauschen. Eine mögliche und seit Jahrzehnten eigentlich notwendige Veränderung ist z.B. das Etablieren von familienfreundlicheren Arbeitsmodellen.

Als bedeutende Maßnahme dahingehend könnte das Home Office er-

achtet werden, das hoffentlich viele Firmen zukünftig nicht mehr nur als absolutes No-Go abschreiben. Bei uns in der GUT GmbH haben seit dem Beginn des Lockdowns alle Mitarbeiter (und einige auch weiterhin) von zuhause arbeiten können.

Es hat sich erwiesen, dass der Firmenbetrieb auch ohne gemeinsames Büro – über eine Remoteverbindung – gut funktionieren kann. Die Einschränkungen in der Kommunikation sind marginal. Ebenso kann die Zusammenarbeit mit unseren Kunden weiterhin vollumfänglich am Laufen gehalten werden. Im Zuge dessen haben wir sogar festgelegt, dass einige jährliche Termine auch zukünftig remote durchgeführt werden sollen. Dies könne Zeit, Wege und damit verbundene Umweltkosten einsparen. Ein Pluspunkt also auch beim Thema Klimaschutz.

Als positive Veränderung sollte auch erörtert werden, dass die bisher verhaltene Bezahlung von systemrelevanten Berufsgruppen in Deutschland nun zu einem großen Thema auf der politischen Tagesordnung geworden ist.

Bleibt zu hoffen, dass bspw. dem Pflegepersonal auch zukünftig – und nicht nur in Krisenzeiten – seine Arbeit angemessener vergütet wird.

Allen anderen ist zu wünschen, dass der Staat sie finanziell absichern kann, solange die Krise nicht ganz vorbei ist und dass sie ihre Arbeit nach der Krise wieder wie gewohnt aufnehmen können.



www.gut.de

### Impressum

Herausgeber  
und Verleger:

**GUT**  
Unternehmens- und  
Umweltberatung GmbH  
Heidelberger Str. 64 a  
12435 Berlin

Redaktion:

GUT-Team

Layout:

Antje Lehmann

Auflage:

2.000 Exemplare

Bestellungen:

Fax: 030 53339-299  
Katharina.Klug@gut.de  
Der Bezug ist kostenlos.

Papier:

weiss holzfrei 80g,  
chlorfrei gebleicht

## GUT-Seminare 2. HJ 2020 (Auswahl)

Im Folgenden werden nur die Seminare genannt, für die freie Plätze zur Verfügung stehen, da einige Veranstaltungen bereits ausgebucht sind.

- **Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV/§ 5 AbfAEV/§ 9 Abf. BeauftrV/§ 4 DepV:**  
08./09.09., 06./07.10. und 24./25.11.2020
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV:**  
02. bis 05.11.2020
- **Ergänzungslehrgang „Fachkunde für Abfallbeauftragte“:**  
06.11.2020
- **Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:**  
16. bis 19.11.2020
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:**  
08.10.2020
- **Abfallmanagement und Nachweisführung:**  
03.12.2020
- **Weiterbildung/Umweltrecht für Efb-Sachverständige:**  
07./08.01.2021

Inhouseschulungen bieten wir zu allen oben genannten und u. a. zu folgenden Themen an:

- **Sachkundeschulung**
- **Abfallwirtschaftliche Pflichten**
- **Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen**
- **Ausbildung interner Auditoren für UM-, QM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme**

Weitere Informationen:

- Tel.: 030 53339-200
- Fax.: 030 53339-299
- E-Mail: Katharina.Klug@gut.de
- Internet: www.gut.de



### Weitere Informationen

zu unseren Veranstaltungen geben wir Ihnen gerne telefonisch unter 030 53339-150 oder per E-Mail bitte an Katharina.Klug@gut.de oder im Internet auf www.gut.de.